

**Gemeinde Irndorf
-Landkreis Tuttlingen-**

1. Änderungssatzung zur Änderung der

**Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 24.02.2015**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Irndorf am 26.09.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung wird in der Anlage dargestellt neu gefasst.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Irndorf, den 26.09.2017

gez.
Jürgen Frank
Bürgermeister

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
(Gebührenverzeichnis)**

1. für die Bestattung	
1.1 von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	258 €
1.2 von Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	432 €
1.3 von Fehlgeburten und Ungeborene	216 €
2. für die Beisetzung von Aschen	
2.1 in einem Urnenreihengrab	240 €
2.2 in ein bestehendes Erdgrab	294 €
3. für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1 für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	420 €
3.2 für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	840 €
3.3 für jede weitere Belegung eines bestehenden Reihengrabes mit einer Urne gem. § 11 Abs. 3	588 €
4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	
4.1 Urnengrab (15 Jahre)	720 €
4.2 Für jede weitere Belegung gem. § 13 Abs. 2	720 €
5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1 für ein Wahlgrab für 2 Personen bei einer Nutzungsdauer von 40 Jahren	2.688 €
für jede weitere Belegung mit einer Urne	588 €
5.2 für ein Urnenwahlgrab, (für 2 Urnen) bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren	864 €
5.3 für die Verlängerung der Nutzungsdauer wird ein Kostenersatz pro Jahr erhoben bei einem Wahlgrab von	72 €
pro Jahr erhoben bei einem Urnenwahlgrab von	43 €
6. für sonstige Leistungen	
6.1 für das Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet	

6.2 Beisetzung von Gebeinen, die von auswärts überführt wurden	425 €
6.3 für die Benutzung der Leichenhalle je Beerdigung	300 €

7. ein Zuschlag

7.1 bei besonderen schweren Fällen	380 €
7.2 ein Zuschlag zu Nr. 1 und Nr. 2 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 50 %.	
7.3 ein Zuschlag von je 25 v. H. zu den Gebühren nach Nr. 3 bis 5 für die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtigenzuschlag) im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsordnung.	